

**Allgemeine Vertragsbedingungen
für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen da-
von (AVG)**

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 1 von 24
----------------	---	----------------

Inhalt

1. Vertragsbedingungen, Vertragsschluss	3
2. Leistungsumfang und Leistungsausführung	4
3. Änderung des Leistungsumfangs, Anordnungen des Auftraggebers	5
4. Ausführungstermine, Störung der Vertragsdurchführung	7
5. Vertragsstrafe	9
6. Personal und Geschäftssprache, Nachunternehmer, Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und Mindestlohn	10
6.1 Personal und Geschäftssprache	10
6.2 Nachunternehmer	11
6.3 Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	11
6.4 Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz.....	11
7. Vom Auftragnehmer zu beschaffende Genehmigungen und Erlaubnisse	12
8. Baustelleneinrichtung, Materialbereitstellung	12
9. Berichts- und Hinweispflichten	13
10. Prüfungsrecht des Auftraggebers, Prüfungsrecht von Behörden oder Prüfstellen	14
11. Gefahrübergang, Abnahme	14
12. Gewährleistung	15
13. Leistungserfassung, Aufmaß	16
14. Vertragliche Preise	16
15. Zahlungsbedingungen	18
16. Sicherheitsleistung	19
17. Abtretungsverbot	19
18. Haftung	19
19. Versicherung.....	20
19.1 Haftpflichtversicherung.....	20
19.2 Exzedenten-Haftpflichtversicherung.....	20
19.3 Bauwesen- und Montageversicherung	21
19.4 Schadensmeldung	22
20. Kündigungsrechte.....	22
21. Nutzungsrechte	22
22. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz.....	23
23. Schlussbestimmungen.....	24

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 2 von 24
----------------	---	----------------

1. Vertragsbedingungen, Vertragsschluss

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG) der bayernets GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern bzw. Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, mit denen der Auftraggeber den Vertrag abschließt (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt). Auftraggeber und Auftragnehmer werden nachfolgend auch gemeinsam als die „Vertragsparteien“ und einzeln als eine „Vertragspartei“ bezeichnet.
- (2) Der Vertrag gilt mit dem Bestellschreiben des Auftraggebers als abgeschlossen.
- (3) Es gelten ausschließlich diese AVG. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt hat.
- (4) Der Auftraggeber kann in allen Angelegenheiten der Vertragsdurchführung durch den in der Bestellung genannten Ingenieur vertreten sein (nachfolgend auch „Ingenieur“ genannt). Der Ingenieur ist das Unternehmen, das mit der Planung, der Konstruktion oder der Überwachung des Bauvorhabens vom Auftraggeber beauftragt wurde. Rechtsgeschäftliche Erklärungen oder rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber Behörden bleiben dem Auftraggeber vorbehalten. Der Ingenieur ist damit nicht befugt, Rechtsgeschäfte für den Auftraggeber abzuschließen oder rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben oder entgegenzunehmen, es sei denn, es liegt eine gesonderte schriftliche Bevollmächtigung durch den Auftraggeber vor.
- (5) Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Rechtsgeschäfte für den Auftraggeber abzuschließen oder rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben oder entgegenzunehmen.
- (6) Für die beiderseitigen Leistungen gelten die folgenden Unterlagen als Vertragsbestandteile in der nachstehenden Rangfolge:
 - a) Bestellschreiben
 - b) Preise des Letztpreisangebots
 - c) beiderseitig unterzeichnete(s) Verhandlungsprotokoll(e)
 - d) Leistungsbeschreibung (inkl. der ggfs. zugehörigen Anlagen)
 - e) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Errichtung von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)
 - f) Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere des Werkvertragsrechts
- (7) Ist Vertragsgegenstand der Bau einer gastechnischen Anlage, kann Bestandteil der Leistungsbeschreibung eine Leistungsbeschreibung baulicher Teil (LB), ggfs. mit Freianlagen, und/oder eine Leistungsbeschreibung technischer Teil (LT) sein. Der technische Teil der Leistungsbeschreibung kann aus einem maschinentechnischen Teil (LT-M) und/oder einem rohrleitungstechnischen Teil (LT-R) und/oder einem elektrotechnischen Teil (LT-E) bestehen. Der Auftrag kann auf den baulichen Teil oder den technischen Teil beschränkt sein. Insoweit entfallen die Auftragsbestandteile und Regelungen, die sich ausschließlich auf den nicht betroffenen baulichen bzw. den nicht betroffenen technischen Teil beziehen.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 3 von 24
----------------	---	----------------

- (8) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten die Bestimmungen des vorrangigen Vertragsbestandteils mit dem in alphabetischer Reihenfolge vorhergehenden Buchstaben. Soweit ein vorrangiger Vertragsbestandteil keine Aussage trifft, wird dieser durch die nachfolgenden Vertragsbestandteile ergänzt. Bestehen innerhalb eines oder zwischen verschiedenen Vertragsbestandteilen Widersprüche hinsichtlich technischer Fragen, entspricht aber eine Angabe nicht dem Stand der Technik, so hat diejenige nach dem Stand der Technik Vorrang.
- (9) Verbleiben hinsichtlich der Vertragsbestandteile Unklarheiten, Lücken oder Zweifel hinsichtlich des Vorrangs, die nicht anhand der Vertragsbestandteile selbst klärbar sind, steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach § 315 BGB eine Bestimmung über den Vorrang zu treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Feststellung entsprechender Unklarheiten, Lücken oder Zweifel rechtzeitig zur Leistungsbestimmung aufzufordern. Aus dem Bestimmungsrecht des Auftraggebers kann der Auftragnehmer keine Mehrvergütungs- oder Terminverlängerungsansprüche ableiten, es sei denn, die auftretenden Zweifel waren für den Auftragnehmer auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar.

2. Leistungsumfang und Leistungsausführung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die zur termingerechten Erreichung des in der Leistungsbeschreibung dargestellten Werkerfolgs erforderlich sind. Hierzu hat der Auftragnehmer auch die zur Erreichung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Qualitäts-, Druck- und Funktionsprüfungen durchzuführen bzw. zu unterstützen sowie das Bautagebuch, die Dokumentation und, soweit einschlägig, das Rohrbuch anzufertigen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Bau- und Ablaufplanung inkl. der dazu erforderlichen Organisation zu erstellen. Dem Auftragnehmer obliegt die Anfertigung der notwendigen Detailpläne und Ausführungsunterlagen, soweit sie nicht gemäß Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber beigestellt werden.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen eigenverantwortlich, sach- und fachgerecht zu erbringen. Durch die Vorgaben in den Vertragsbestandteilen übernimmt der Auftraggeber nicht das Ausführungsrisiko des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftragnehmer hat die auszuführenden Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber ständig und umfassend zu leiten, zu überwachen und seine Tätigkeiten mit denen anderer am Bau beteiligter Unternehmen zu koordinieren.
- (5) Der Auftragnehmer hat sich mit allen vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen (insbesondere Vorleistungen, Material, Pläne, Berechnungen etc. sowie Genehmigungen und Erlaubnisse) in Bezug auf das Bauvorhaben vertraut zu machen und alle darin enthaltenen Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten. Dabei hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen umgehend auf Plausibilität, Durchführbarkeit und Einhaltung der Termine zu überprüfen und dem Auftraggeber diesbezügliche Bedenken unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den einschlägigen technischen und nichttechnischen Normen und Regelwerken in der jeweils geltenden Fassung zu erbringen.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 4 von 24
----------------	---	----------------

- (7) Der Auftragnehmer hat seine sämtlichen Leistungen so zu erbringen, dass die Ausführung und deren Ergebnis jederzeit, insbesondere aber im Zeitpunkt der Abnahme, dem jeweils geltenden Stand der Technik entspricht und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und des Umweltschutzes sowie die örtlichen Verhältnisse beachtet sind.
- (8) Dem Auftragnehmer obliegt die Erkundigungspflicht hinsichtlich der im Baufeld vorhandenen Infrastruktur. Dies gilt insbesondere für unterirdisch verlegte Leitungen, Kabel und sonstige Einbauten, auch wenn diese sich in Privatgrundstücken befinden. Als Baufeld gilt dabei der gesamte Arbeitsstreifen bzw. Arbeitsbereich einschließlich Zuwegung (auch öffentliche) und Lagerplätze, mithin der gesamte Bereich, in dem im Zusammenhang mit den Bauarbeiten (auch durch das Überfahren mit schwerem Gerät) Infrastruktur beeinträchtigt werden kann.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von der Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Bauarbeiten aufzusuchen und den angetroffenen Grundstückszustand sowie auftretende Probleme zu eruieren und zu protokollieren (Baueinweisungsprotokoll). Die Protokolle sind vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gegenzeichnen zu lassen und dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.
- (10) Soweit bei der Auftragsdurchführung Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Auftragnehmer die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer einen entsprechenden Entsorgungsnachweis kostenfrei vor. Die Entsorgung von Rohrstaub und Flüssigkeiten aus Gasleitungen ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (11) Das Betreten und Befahren eines Betriebsgeländes des Auftraggebers sowie Arbeiten an Anlagen des Auftraggebers sind rechtzeitig bei der Kontaktperson des Auftraggebers und dem Ingenieur anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des Auftraggebers ist Folge zu leisten.

3. Änderung des Leistungsumfangs, Anordnungen des Auftraggebers

- (1) Sofern sich nach Vertragsschluss ergibt, dass zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs eine Änderung des Leistungsumfangs erforderlich ist, hat der Auftragnehmer, soweit er die Planungsverantwortung trägt, keinen Anspruch auf eine entsprechende Mehrvergütung. Dies gilt auch, wenn die Änderung zur termingerechten Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs oder die Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen erforderlich wird.
- (2) Erweisen sich Änderungen des Leistungsumfangs zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs als erforderlich oder begehrt der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs, hat der Auftragnehmer binnen einer angemessenen Frist und zwingend vor Beginn der Leistungserbringung eine schriftliche Stellungnahme im Hinblick auf Möglichkeiten, die Vor- und Nachteile, den Aufwand, zu erwartende Kosten in anderen Gewerken und den Einfluss auf den Zeitplan zu erarbeiten.
- (3) Darüber hinaus hat der Auftragnehmer außer in den Fällen nach Abs. 1 unverzüglich ein schriftliches prüffähiges Angebot über die sich aus der Änderung des Leistungsumfangs ergebende

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 5 von 24
----------------	---	----------------

Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung des vereinbarten Werkerfolgs für ihn unzumutbar ist.

- (4) Der Aufwand für die Erstellung von Stellungnahmen und Angeboten nach Abs. 2 und 3 wird nicht gesondert vergütet.
- (5) Die Verhandlungen über eine Änderung des Leistungsumfangs und/oder über die sich hieraus ergebende Anpassung der Vergütung sind größtmöglich zu beschleunigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine fehlende Einigungsbereitschaft oder die Einrede der Unzumutbarkeit der Änderung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Schadensabwendungs- und Schadensminderungspflicht u.a. verpflichtet, während der laufenden Verhandlungen die Leistungen, die nicht von der Änderung betroffen sind, in Abstimmung mit dem Auftraggeber fortzuführen.
- (7) Einigen sich die Parteien binnen 10 Werktagen (basierend auf einer 5-Tage-Woche) ab Mitteilung des Änderungswunsches durch den Auftraggeber nicht über die Ausführung und ggfs. Vergütungsanpassung, ist der Auftraggeber im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers berechtigt, Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges anzuordnen und der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die geänderte Leistung auszuführen, es sei denn, dies ist dem Auftragnehmer unzumutbar. Dies gilt unabhängig von der Frage der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer auch in den Fällen, in denen eine Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist.
- (8) Ordnet der Auftraggeber eine geänderte oder eine zusätzliche Leistung an, die mit dem vereinbarten Preis gemäß diesen Vertragsbedingungen nicht abgegolten ist, so gilt für die Preisbildung des Nachtragsangebots, dass sich die Vergütung unter Berücksichtigung aller Mehr- und Minderkosten gemäß den auf Basis des Letztpreisangebots vereinbarten Preisen anpasst. Im Übrigen hat die Preisbildung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen, soweit möglich, auf Grundlage der der Beauftragung der Gesamtbaumaßnahme zugrunde liegenden Urkalkulation des Auftragnehmers zu erfolgen, ansonsten aufgrund nachgewiesener Wettbewerbspreise. Die Urkalkulation ist beim Auftraggeber spätestens 1 Woche nach Vertragsabschluss in einem verschlossenen Umschlag zu hinterlegen.
- (9) Es wird widerlegbar vermutet, dass die jeweils so fortgeschriebene Vergütung den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn entspricht. Weist eine Vertragspartei nach, dass dies nicht der Fall ist, kann der Auftragnehmer nur die nachgewiesenen, tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn verlangen.
- (10) Unabhängig von den vorstehenden Anforderungen an Änderungen des Leistungsumfangs ist der Auftraggeber berechtigt, Anordnungen zeitlicher Art zu treffen (z.B. Unterbrechungen der Leistungsausführung, Terminänderungen).

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 6 von 24
----------------	---	----------------

4. Ausführungstermine, Störung der Vertragsdurchführung

- (1) Die vertraglich vereinbarten Termine sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für den vereinbarten Fertigstellungstermin, aber auch für den vereinbarten Baubeginn sowie sämtliche Zwischentermine.
- (2) Können zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Termine noch nicht festgelegt werden (z.B. aufgrund noch nicht vorliegender Genehmigungen) oder verschieben sich Termine, kann der Auftraggeber unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers Termine nachträglich bestimmen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die neuen Termine rechtzeitig vorher mitteilt. Die neu festgelegten Termine sind dann ebenfalls verbindlich.
- (3) Vorzeitige Leistungen und vertraglich nicht geregelte Teilleistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn erkennbar wird, dass Ausführungstermine nicht eingehalten werden können. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall sämtliche aus seiner Sicht relevanten Gründe darzulegen, warum der fragliche Termin nicht eingehalten werden kann und wann mit der Leistung zu rechnen ist. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die mit der Nichteinhaltung der Termine verbundenen Auswirkungen auf weitere Termine sowie auf die Kosten darzulegen.
- (5) Der Auftragnehmer ist unabhängig von der Frage der Verantwortlichkeit für die Nichteinhaltung des Termins verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Termin dennoch einhalten zu können (Beschleunigungsmaßnahmen).
- (6) Beschleunigt der Auftragnehmer seine Leistung auch trotz entsprechender Aufforderung des Auftraggebers in Textform nicht binnen einer Frist von 5 Werktagen (basierend auf einer 5-Tage-Woche), darf der Auftraggeber in den vorgesehenen Ablauf eingreifen und Änderungsanordnungen treffen, insbesondere auch zusätzliche Firmen einsetzen, ohne dass es einer Kündigung oder Teilkündigung des Vertrages bedarf. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auch mit zusätzlich eingesetzten Firmen abzustimmen und für einen reibungslosen Bauablauf zu sorgen.
- (7) Die für Maßnahmen nach Abs. 5 und 6 anfallenden Kosten sind bereits im Preis enthalten bzw. vom Auftragnehmer zu tragen, soweit die ohne Beschleunigungsmaßnahmen nicht gewährleistete Termineinhaltung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Der Auftragnehmer hat die Nichteinhaltung des Termins u.a. auch zu vertreten, wenn diese durch seine Vertreter oder Erfüllungshelfen (Vorlieferanten, Nachunternehmen etc.) verursacht wird.
- (8) Der Auftragnehmer hat, sofern und soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Termine, wenn er eine eingetretene Störung der Vertragsdurchführung nicht zu vertreten hat. Als Störung der Vertragsdurchführung gelten die Erschwernis der Durchführung oder die Unterbrechung der Ausführung (Stillstand). Ein Anpassungsanspruch kann außerdem nur bestehen, wenn und soweit sich die Störung der Vertragsdurchführung auf vereinbarte Termine auswirkt und dies nicht durch Arbeiten an anderer Stelle oder Beschleunigungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Aus einer Anpassung von Terminen ergibt sich kein Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Vergütung.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 7 von 24
----------------	---	----------------

(9) Nicht zu vertreten hat der Auftragnehmer insbesondere Fälle höherer Gewalt. Höhere Gewalt ist jedes nach Vertragsschluss entstehende oder ohne Verschulden der sich hierauf berufenden Vertragspartei erst nachträglich bekannt gewordene Ereignis außerhalb der Kontrolle und Vorhersehbarkeit der betroffenen Vertragspartei, das von ihr auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich und technisch zumutbaren Mittel nicht oder nicht rechtzeitig verhindert werden kann. Zur Höheren Gewalt gehören unter anderem folgende Ereignisse, soweit die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind: Streik und Aussperrung (durch andere Personen als durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder von Erfüllungsgehilfen/Nachunternehmern des Auftragnehmers), Krieg, Revolutionen oder Aufstände, Naturkatastrophen, Sabotage, Vandalismus oder Terrorismus.

Die Vertragspflichten der Vertragsparteien ruhen, sofern, soweit und solange eine von ihnen durch Höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist.

(10) Zu vertreten hat der Auftragnehmer u.a. Störungen der Vertragsdurchführung, die auf Witterungseinflüssen sowie witterungsbedingten oder baugrundbedingten Erschwernissen während der Ausführungszeit beruhen, mit denen der Auftragnehmer bei Abgabe des Angebots rechnen musste. Der Auftragnehmer muss mit Witterungsbedingungen rechnen, die nach dem Jahresverlauf zu erwarten sind. Maßstab ist insoweit ein Zeitraum von 10 Jahren vor dem Ausführungszeitraum des Auftragnehmers, jeweils bezogen auf die einzelnen unmittelbar oder mittelbar von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke.

Dies gilt auch, wenn derartige Erschwernisse während der vereinbarten Ausführungszeit bei Angebotsabgabe nicht zu erwarten waren, die tatsächliche Ausführungszeit sich aber aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschiebt. Ebenso besteht kein Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Termine oder Mehrvergütung, wenn und soweit die Ausführung aufgrund behördlicher Auflagen unterbrochen wird, wenn diese Auflagen bereits bei Angebotsabgabe bekannt waren oder der Auftragnehmer damit rechnen musste.

(11) Der Auftragnehmer hat auch solche Störungen der Vertragsdurchführung zu vertreten, die im Rahmen der Prüfung der vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen erkennbar waren und auf die der Auftragnehmer entgegen Ziff. 9 nicht hingewiesen hat.

(12) Hat der Auftragnehmer die Störung der Vertragsdurchführung zu vertreten, hat er keinen Anspruch auf Mehrvergütung. Er hat dem Auftraggeber die durch die Störung verursachten, nachgewiesenen Kosten einschließlich Warte- und Mehrkosten für Transportmittel, Stillstandskosten einer Baustelle und Mehraufwand für andere Unternehmer zu ersetzen. Ersatzansprüche aus Verzug bleiben unberührt.

(13) Anspruch auf Zahlung von Stillstandskosten gemäß entsprechender Leistungsverzeichnis-Position hat der Auftragnehmer nur, wenn der Stillstand weder vom Auftragnehmer zu vertreten ist, noch auf höherer Gewalt beruht. Eine Vergütung erfolgt des Weiteren nur dann, wenn der Auftragnehmer seine Arbeitsgruppen nicht an einem anderen Bauabschnitt einsetzen kann und sie auf Weisung des Auftraggebers bereit hält, um die Arbeit sofort nach der Unterbrechung wieder aufnehmen zu können und der Stillstand mehr als einen vollen Arbeitstag für eine oder mehrere komplette Arbeitsgruppen gemäß Personal- und Geräteliste beträgt. Ein Stillstand ist dem Auftraggeber im Vorfeld anzuzeigen und innerhalb von einer Woche ab Eintritt des Stillstands

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 8 von 24
----------------	---	----------------

schriftlich zu begründen, anderenfalls ist eine Vergütung ausgeschlossen. Stillstandskosten werden nur für die tatsächlich vom Stillstand betroffenen Geräte und Personen gemäß entsprechender Leistungsverzeichnis-Position vergütet.

- (14) Unabhängig von der Frage der Verantwortung für einen Stillstand ist der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber soweit möglich verpflichtet, die durch den Stillstand betroffenen Geräte sowie das Personal anderweitig für das Bauvorhaben einzusetzen, siehe auch Ziff. 3 Abs. 6. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer, sofern er den Stillstand nicht zu vertreten hat, Umsetzungskosten gemäß entsprechender Leistungsverzeichnis-Position. Eine Vergütung von weiteren Mehrkosten (z.B. für längere Vorhaltung der Baustelleneinrichtung) ist ausgeschlossen.
- (15) Ist ein anderweitiger Einsatz im Hinblick auf die zu erwartende Stillstandsdauer und die zur Wiederaufnahme der Arbeiten erforderliche Mobilisierungszeit nicht sinnvoll, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren. Vorrangige Ziele sind die Einhaltung der vereinbarten Termine sowie die Vermeidung zusätzlicher Kosten. Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich Vorschläge zur Ablaufoptimierung und Kostenminimierung zu erarbeiten. Ist ein anderweitiger Einsatz von Personal und Geräten nicht möglich, bemüht sich der Auftragnehmer, das vorgesehene Personal und die Maschinen außerhalb des Bauvorhabens des Auftraggebers einzusetzen. Ein Vergütungsanspruch gemäß entsprechender Leistungsverzeichnis-Position besteht für diese Zeit nur, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ein anderweitiger Einsatz von Personal und Maschinen nicht möglich war.
- (16) Macht der Auftragnehmer geltend, dass er die Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins oder eine Störung der Vertragsdurchführung nicht zu vertreten hat, muss er dies nachweisen.

5. Vertragsstrafe

- (1) Bei Nichteinhaltung von verbindlichen Terminen, bei Verzug oder nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung zu den verbindlichen Terminen, zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe pro angefangenem Werktag (basierend auf einer 5-Tage-Woche)
- a) für die Überschreitung von Zwischenterminen in Höhe von 0,15% der Netto-Abrechnungssumme der bis dahin zu erbringenden Teilleistung, insgesamt jedoch maximal 5% der Netto-Abrechnungssumme der bis zum Zwischentermin zu erbringenden Teilleistung,
 - b) für die Überschreitung des Endtermins in Höhe von 0,3% der Netto-Abrechnungssumme der bis dahin zu erbringenden Leistungen, insgesamt jedoch maximal 5% der Netto-Abrechnungssumme des gesamten Vertrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vertragsstrafe entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er die nicht rechtzeitige bzw. nicht ordnungsgemäße Leistung nicht zu vertreten hat.
- (3) Auf eine später verwirkte Vertragsstrafe werden jeweils bereits verwirkte Vertragsstrafen aus früheren Zwischenterminen angerechnet. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus dem Vertrag ist auf 5% der Netto-Abrechnungssumme des gesamten Vertrages begrenzt. Bei Bestimmung

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 9 von 24
----------------	---	----------------

der Netto-Abrechnungssumme werden alle bis dahin erfolgten Vertragsänderungen berücksichtigt.

- (4) Wird ein Termin durch Vereinbarung der Parteien oder aus einem anderen Grund verschoben, so findet die Vertragsstrafenregelung auch auf den neuen Termin Anwendung.
- (5) Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe durch den Auftraggeber ist bis zur Schlusszahlung möglich.
- (6) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Beträge der Vertragsstrafen in Rechnung. Die in Rechnung gestellten Beträge sind 10 Kalendertage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Sieht der Auftraggeber von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe im Einzelfall ab, so gilt dies nur für den konkreten Einzelfall und hat keine Auswirkungen auf die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung von Vertragsstrafen in anderen Fällen oder auf die Anwendbarkeit dieser Klausel. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, soweit sie über die Vertragsstrafe hinausgehen, bleibt unberührt. Die Bezahlung einer Vertragsstrafe befreit den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung des Vertrages.

6. Personal und Geschäftssprache, Nachunternehmer, Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und Mindestlohn

6.1 Personal und Geschäftssprache

- (1) Die Geschäftssprache, auch bezüglich aller Unterlagen, Zeichnungen, Dokumentationen und im Schriftverkehr ist Deutsch. Die gesamte Auftragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, stets einen Bauleiter als ständig erreichbaren Vertreter auf der Baustelle bereit zu stellen, der mit den Vertragsbedingungen, den Ausführungsunterlagen und dem Bauvorhaben insgesamt vertraut und bevollmächtigt ist, im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers zu handeln. Der bevollmächtigte Bauleiter muss im Besitz der Vollmacht sein.
- (3) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber den bevollmächtigten Bauleiter spätestens bis zum Vertragsschluss in Textform. Der bevollmächtigte Bauleiter ist für die Beachtung sämtlicher Vorschriften und Auflagen auf der Baustelle verantwortlich. Er hat für Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und die Arbeiten so vorzubereiten, einzuteilen und aufeinander abzustimmen, dass eine zügige und termingerechte Auftragsdurchführung gewährleistet ist.
- (4) Der Auftragnehmer stellt zur Ausführung des Auftrages qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl einschließlich der Personen, die für Prüfungen, Abnahmen und die Inbetriebnahme erforderlich sind, zur Verfügung. Die Qualifikation des Personals ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichende Bestimmung getroffen wurde, übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 8 Wochen vor Baubeginn einen Personal- und Organisationsplan.
- (5) Ein Wechsel des Bauleiters ist nur aus Gründen zulässig, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Wechsel rechtzeitig vorher schriftlich anzukündigen und soweit dies nicht möglich war, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 10 von 24
----------------	---	-----------------

- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Auswechslung des Personals des Auftragnehmers zu verlangen, insbesondere wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Qualifikation bestehen oder wenn Arbeitsschutz- oder Umweltschutzvorschriften nicht eingehalten werden. Vereinbarte Vertragstermine bleiben hierdurch unberührt.

6.2 Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht als Ganzes an einen Nachunternehmer weitergeben. Teilleistungen dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mitzuteilen, ob und welche Nachunternehmer in welchem Umfang beauftragt werden sollen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer an die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen gebunden ist. Der Auftraggeber kann eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers vor Vertragsschluss verlangen. Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, die erforderlichen Bescheinigungen des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie ggf. erforderliche Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Forderungen und Ansprüchen seiner Nachunternehmer freizustellen.
- (3) Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten, insbesondere seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und der Haftung. Der Auftragnehmer ist für das Verhalten von Nachunternehmern in gleicher Weise verantwortlich wie für eigenes Verhalten.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Einschaltung von nachgelagerten Nachunternehmern.

6.3 Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Die Bildung oder Änderung einer Bietergemeinschaft / ARGE ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die Bietergemeinschaft / ARGE ist verpflichtet, die Leistung so zu erbringen, wie angeboten. Bei Vertragsschluss gibt die Bietergemeinschaft / ARGE unter Nennung von Adresse, Telefon, Fax und E-Mail in Textform an, wer als Bevollmächtigter sämtliche Mitglieder rechtsverbindlich vertritt und legt auf Verlangen die Vollmacht vor. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft / ARGE haften gesamtschuldnerisch und jedes Mitglied ist verpflichtet, die für das jeweilige Mitglied festgelegte Leistung zu erbringen und die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

6.4 Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ – MiLoG) in dessen Geltungsbereich und die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes („Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ – AEntG) einzuhalten.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 11 von 24
----------------	---	-----------------

- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die gegen den Auftraggeber von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern etwaiger Nachunternehmer oder beauftragter Verleiher aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden, frei und kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. § 774 BGB bleibt unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle in dieser Ziffer getroffenen Verpflichtungen an den Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher in gleicher Weise weiterzureichen.

7. Vom Auftragnehmer zu beschaffende Genehmigungen und Erlaubnisse

- (1) Der Auftragnehmer hat Genehmigungen und Erlaubnisse, die unmittelbar durch die Bauausführung erforderlich werden, insbesondere arbeitsrechtlicher und bautechnischer Art, selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen, sofern diese nicht von der öffentlich-rechtlichen Genehmigung für das Bauvorhaben oder sonstigen bereits durch den Auftraggeber bzw. dessen Ingenieur für das Bauvorhaben beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen erfasst sind. Im Rahmen von Ziff. 2 Abs. 2 sind auch die Planungen, die zum Erhalt der vorgenannten zur Bauausführung erforderlichen Genehmigungen erforderlich sind sowie Detail- oder Ausführungsplanungen, die zur Umsetzung der Genehmigungen erforderlich sind, vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu erbringen.
- (2) Hierzu zählen insbesondere auch Genehmigungen und Erlaubnisse für
 - Maßnahmen entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
 - die Benutzung öffentlicher und privater Straßen, Wege oder sonstiger Verkehrsflächen
 - die Entsorgung entstehender Abfälle oder Bodenaushubs
 - wasserrechtliche Vorgänge (z.B. Wasserhaltung, Wasseraufbereitung, Einleitung)
 - die Verkehrssicherung und verkehrsrechtliche Anordnungen
- (3) Bei erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnissen, die nicht unmittelbar mit der Leistungserbringung zusammenhängen, ist in jedem Fall Rücksprache mit dem Auftraggeber zu nehmen.
- (4) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn er feststellt, dass erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht beschafft worden sind.

8. Baustelleneinrichtung, Materialbereitstellung

- (1) Vorbehaltlich der vom Auftraggeber bereit gestellten Materialien und Einrichtungen, hat der Auftragnehmer sämtliche Ausrüstungen, Materialien (Bau- und Werkstoffe, Ersatzteile) und Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Geräte, Fahrzeuge, Transportmittel, Behelfseinrichtungen, Maschinen, Gerüste, Energie, Wasser) ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung bereit zu stellen.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 12 von 24
----------------	---	-----------------

- (2) Sämtliche für das Bauvorhaben vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausrüstungen, Materialien, Geräte und Hilfsmittel stehen und verbleiben unabhängig vom Ort der Lagerung im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für die Sicherung dieser Gegenstände, sobald er sie vom Auftraggeber übernommen hat.
- (3) Für Unterbringung und Überwachung von Ausrüstungen, Materialien, Geräten und Hilfsmitteln trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung.
- (4) Der Auftragnehmer hat die Baustelle und die Lagerplätze einschließlich aller Geräte und Einrichtungen durch zuverlässige Schutzmaßnahmen, insbesondere auch gegen Wetterschäden und Fremdeinwirkung Dritter zu sichern, soweit dies unter Berücksichtigung aller Umstände erforderlich ist.
- (5) Der Auftragnehmer hat für die Verkehrssicherung der Baustelle entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften zu sorgen.

9. Berichts- und Hinweispflichten

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, aufgrund der von ihm durchgeführten Prüfungen der vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen den Auftraggeber auf Widersprüche, Erschwernisse und fehlende Unterlagen hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vorschläge zur Änderung von Art und Umfang der vertragsgegenständlichen Leistung an den Auftraggeber heranzutragen, die vor dem Hintergrund seiner Prüf- und Warnpflicht erforderlich sind.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über Alternativen, die durch Abweichung von den Vorgaben des Auftraggebers eine Verbesserung in technischer, zeitlicher oder finanzieller Hinsicht ermöglichen, zu informieren und hierzu eine Abstimmung herbeizuführen.
- (3) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber unverzüglich auf mögliche Konsequenzen wie Kostenerhöhungen, Terminverschiebungen, technische Auswirkungen sowie auf alle Umstände, Tatsachen und Gegebenheiten hin, die ein Hindernis oder eine Erschwerung für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung darstellen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Hinweis auf Bedenken hinsichtlich Genehmigungsfähigkeit
 - Beratung bei Zweifeln an Umsetzbarkeit der Vorgaben des Auftraggebers
 - Information über alle besonderen außergewöhnlichen Vorkommnisse
 - Information über aufgetretene und bevorstehende Probleme bei der termingerechten Leistungserbringung

In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Eigeninitiative Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen und dem Auftraggeber täglich Bautagesberichte zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen Angaben enthalten, die für die Ausführung und die Abrechnung von Bedeutung sein können (z.B. Außentemperatur, Witterungsverhältnisse, Bodenzustand, eingesetzte Maschinen, eingesetztes Personal, Art und Menge

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 13 von 24
----------------	---	-----------------

des verbrauchten Materials, Baufortschritt, Einzelabnahmen durch Dritte (z.B. Grundstückseigentümer, Fremdleitungsbetreiber), Gründe für Unterbrechungen, Unfälle, Abweichungen von Bauvorlagen).

- (5) Wenn im Verlauf der Bauarbeiten archäologische, den Denkmalschutz oder die Kampfmittelsondierung tangierende oder sonstige bisher nicht bekannte Funde gemacht werden, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Soweit erforderlich hat der Auftragnehmer die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das betroffene Baufeld zu sichern, bis die Maßnahmen vom Auftraggeber oder einer zuständigen Behörde aufgehoben werden. Die Rechte des Entdeckers (§ 984 BGB) hat der Auftraggeber.

10. Prüfungsrecht des Auftraggebers, Prüfungsrecht von Behörden oder Prüfstellen

- (1) Alle vom Auftragnehmer bereitgestellten Materialien und ausgeführten Arbeiten unterliegen der Prüfung durch den Auftraggeber und von diesem entsprechend beauftragte Dritte sowie durch Behörden oder amtliche Prüfer.
- (2) Zur Überprüfung bestimmter Teile des Auftrages entsprechend den bestehenden Vorschriften sind Vertreter der zuständigen Behörden, der Technischen Überwachungsvereine oder sonstige amtliche Prüfer oder Sachverständige berechtigt. Der Auftragnehmer hat den Prüfern jederzeit freien Zugang zu den Örtlichkeiten und Gewerken zu gewähren und für alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen. Eine für die Prüfung notwendige Dokumentation ist vom Auftragnehmer vorzuhalten.
- (3) Werden von diesen Prüfern Anordnungen getroffen oder Auflagen erteilt, so ist vor Ausführung dieser Anordnungen oder Auflagen unverzüglich der Auftraggeber zu verständigen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor. In diesem Fall ist die entsprechende Information unverzüglich nachzuholen.
- (4) Die Entscheidungen der Prüfer sind für den Auftragnehmer bindend. Soweit erforderlich, sind Ergänzungen oder Änderungen des Auftrags nach den Regelungen zur Änderung des Leistungsumfanges (siehe Ziffer 3) herbeizuführen. Dies gilt nicht für mangelhafte Leistungen des Auftragnehmers.
- (5) Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Auftraggeber ist über die Mangelbeseitigung und deren Abschluss in Textform zu informieren. Im Anschluss wird ein Nachprüfungstermin festgelegt.
- (6) Die vorgenannten Prüfungen stellen keine Abnahme dar.

11. Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 14 von 24
----------------	---	-----------------

- (2) Voraussetzung für die Durchführung der Abnahme ist eine vertragsgemäße und vollständige Leistungserbringung, die erfolgreiche Durchführung vorgeschriebener Prüfungen seitens behördlicher Stellen (z.B. TÜV), die Beibringung der für die Abnahme erforderlichen Unterlagen, die Begabung und die Inbetriebsetzung der Leitung/Anlage sowie eine rechtzeitige schriftliche Anforderung der Abnahme.
- (3) Beide Vertragspartner haben das Recht, die Abnahme binnen 10 Werktagen (basierend auf einer 5-Tage-Woche) nach Fertigstellung des Werks und Vorliegen der vorgenannten Abnahmevoraussetzungen zu fordern.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für die Abnahme vor, so ist eine förmliche Abnahme durchzuführen. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken sowie die erforderlichen Geräte und das erforderliche Personal bereit zu stellen.
- (5) Die Abnahme, sämtliche festgestellte Mängel, der Vorbehalt der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten wegen bekannter Mängel sowie der Beginn der Gewährleistungsfrist sind zu protokollieren.
- (6) Eine Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Insbesondere stellen die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Werkes und der Übereinstimmung mit dem Stand der Technik und/oder die Ingebrauchnahme sowie die Zahlung von Rechnungen keine Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen dar. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (7) Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind alle im Zusammenhang mit der Abnahme anfallenden Kosten abgegolten.
- (8) Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind unverzüglich innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (9) Bereits vor der Abnahme kann der Auftraggeber Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zur Mangelbeseitigung nicht nachkommt.

12. Gewährleistung

- (1) Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Werkvertragsrecht zu.
- (2) Die Nacherfüllung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Auftraggebers.
- (3) Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung wie z.B. Gutachterkosten, Überwachungskosten, etwaige Kosten für Aus- und Einbau sowie Kosten für etwaig notwendige Erdarbeiten, die Druckprobe, Ersatzmaßnahmen wie Bypässe etc. gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (4) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt für Bauleistungen sowie für maschinentechnische und rohrlleitungstechnische Lieferungen und Leistungen 5 Jahre und für elektrotechnische Lieferungen und Leistungen 2 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme.
- (5) Der Auftragnehmer trägt im Falle eines Rücktritts auch die Kosten des Rückbaus, der Beseitigung und der Entsorgung.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 15 von 24
----------------	---	-----------------

13. Leistungserfassung, Aufmaß

- (1) Leistungsnachweise und Berichte zu Regiearbeiten sind vom Auftragnehmer in prüffähiger Form zu erstellen und werden nach deren Prüfung durch Unterschrift des Auftraggebers freigegeben.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig den Auftraggeber davon zu unterrichten, dass Leistungen anfallen, deren Feststellung ganz oder teilweise durch den Baufortschritt unmöglich werden (z.B. Wasserhaltung, Felsaushub, Ersatznähte, Drainagen). Unterlässt der Auftragnehmer die rechtzeitige Unterrichtung des Auftraggebers, so dass eine Inaugenscheinnahme nicht mehr möglich ist, so hat er nur Anspruch auf Vergütung, soweit er die ordnungsgemäße Leistungserbringung auf andere Weise nachweist.
- (3) Zur Leistungserfassung bei Drainagearbeiten ist in jedem Fall vor Verfüllung die Inaugenscheinnahme durch den Auftraggeber sicherzustellen.

14. Vertragliche Preise

- (1) Die Preise sind Festpreise in Euro, die ihre Gültigkeit auch bei eintretenden Material- und Lohnkostenerhöhungen (d.h. ohne Preisgleitklausel) bis zur vollständigen Fertigstellung des Bauvorhabens behalten. Die Preise sind Nettopreise.
- (2) Mit dem Preis sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung abgegolten. Die Preise enthalten auch die Kosten für alle erforderlichen Dokumentationen und Prüfungen während der Bauabwicklung.
- (3) Ebenfalls abgegolten sind alle bei einer sorgfältigen Prüfung der vom Auftraggeber vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen und sorgfältigen Besichtigung der Örtlichkeiten erkennbaren Erschwernisse und zwar auch dann, wenn diese in den Vertragsbestandteilen und zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht aufgeführt sind, sofern der Auftragnehmer von deren Erforderlichkeit für die Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs zumindest wissen musste.

(4) Einheitspreise:

Einheitspreise enthalten die dem Auftragnehmer für das Bauvorhaben gemäß den Vertragsbedingungen zu bezahlende Vergütung mit Ausnahme ausdrücklich vereinbarter Sonderarbeiten.

Alle zur vollständigen Fertigstellung des Bauvorhabens inkl. Oberflächenabnahme durch die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis Sonderpositionen mit Massenansätzen für entsprechende Einzelleistungen vorgesehen sind. Die Einheitspreise gelten einschließlich ggfs. erforderlicher Sonderarbeiten (z.B. Düker, Pressung), sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben wurde.

Die Materialkosten für das nach der Leistungsbeschreibung vom Auftragnehmer zu beschaffende Material sind in den Einheitspreisen bereits enthalten, sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Preise für die zu beschaffenden Materialien vorgesehen sind.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 16 von 24
----------------	---	-----------------

(5) Pauschalpreise:

Pauschalpreise sind im Leistungsverzeichnis gesondert aufgeführt und enthalten sämtliche Leistungen des Auftragnehmers zur Erfüllung der vereinbarten Pauschalpreisleistung, einschließlich der Materialkosten für das nach dem Leistungsverzeichnis vom Auftragnehmer zu beschaffende Material, sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Preise für die zu beschaffenden Materialien vorgesehen sind.

(6) Preise für Sonderarbeiten:

Diese Preise enthalten die zusätzlich zum Einheitspreis oder Pauschalpreis zu zahlende Vergütung für die im Leistungsverzeichnis genannten Sonderarbeiten. Voraussetzung für die Abrechnung als Sonderarbeit ist, dass die entsprechende Arbeit durch den Auftraggeber schriftlich angeordnet wurde. Sonderarbeiten werden ausschließlich auf der Grundlage von vom Auftraggeber bestätigten Aufmaßen abgerechnet.

(7) Regiearbeiten:

Regiearbeiten (Stundenlohnarbeiten) dürfen nur nach entsprechender vorheriger schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat die Stunden- und Regieberichte wöchentlich dem Auftraggeber zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Die Gegenzeichnung stellt noch keine Anerkennung der Kostenübernahme dar.

Rechnungen über Regiearbeiten sind nach Ausführung der Arbeiten beim Auftraggeber einzureichen. Den Rechnungen ist je ein Exemplar der von der örtlichen Bauüberwachung gegengezeichneten Tagelohnzettel beizufügen. Tagelohnzettel, die älter als 2 Monate sind, werden nicht mehr vergütet.

Bei Regiearbeiten ist zu unterscheiden

- Lohnkosten für Personal

Im Stundensatz enthalten sind alle Lohn- und Lohnnebenkosten, Auslösungen, Reisen, Übernachtungen, Prämien, Zulagen sowie Persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Die Vergütungen für Bauleiter, Ingenieure, Schacht- und Richtmeister sind mit den Stundenlohnsätzen abgegolten.

- Gerätekosten

In den Gerätekosten sind Kosten für Miete, Betrieb, Reparatur von Geräten enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten für das Bedienungspersonal.

- Materialkosten

Eine Vergütung der Materialkosten erfolgt nur dann, wenn die Materialbeschaffung im Rahmen der zusätzlichen Regiearbeiten erforderlich war und vom Auftraggeber anerkannt wurde. Als Vergütung werden nur die Nettokosten zuzüglich des im Leistungsverzeichnis festgelegten Aufschlags anerkannt. Den Abrechnungen sind die Rechnungen und Lieferscheine der Lieferanten sowie bei Bedarf die Leistungsnachweise beizufügen.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 17 von 24
----------------	---	-----------------

15. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen sind nach erfolgter Leistung in Euro auszustellen. Die Rechnungen müssen den Anforderungen des Art. 226 MwStSystRL bzw. §§ 14, 14a UStG entsprechen. Soweit erforderlich, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert auszuweisen beziehungsweise ein Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung bzw. den Übergang der Steuerschuldnerschaft in die Rechnung mit aufzunehmen.
- (2) Die Rechnungen sind inkl. aller Nachweise an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift in zweifacher Ausfertigung zu senden. Soweit der Auftraggeber einen Ingenieur benannt hat, ist zusätzlich eine vollständige Kopie einschließlich der Nachweise an den Ingenieur zu senden. Rechnungen sind als Abschlagsrechnungen oder Schlussrechnung zu bezeichnen, mit der Bestellnummer, dem Bestelldatum und der Projektnummer zu versehen sowie durchlaufend zu nummerieren.
- (3) Rechnungen sind entsprechend den Positionen der Bestellung auszustellen. Die Rechnungen müssen je nach Art der Bestellung genaue Angaben über die jeweiligen Leistungen des Auftragnehmers enthalten.
- (4) Abschlagszahlungen können nach den vertraglich festgelegten Raten bis zur Höhe des Gegenwertes der bereits geleisteten Arbeiten und Lieferungen in Rechnung gestellt werden. Soweit nicht anders vereinbart, werden Abschlagsrechnungen erst ab einem Betrag von € 20.000 ausgeglichen.
- (5) Den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung sind geprüfte und vom Auftraggeber gegenzeichnete Aufmaße über bereits geleistete Arbeiten beizufügen. Ab der 2. Abschlagsrechnung sind in den Rechnungen alle bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellten Beträge kumuliert aufzuführen. Zudem ist die bis zu diesem Zeitpunkt abgerechnete Menge je Bestellposition, unterteilt in bereits abgerechnete Menge aus allen früheren Abschlagszahlungen und der in der aktuellen Abschlagsrechnung in Rechnung gestellten Menge, anzugeben.
- (6) Die Bezahlung der Rechnungen (ggf. Abschlagsrechnung und Schlussrechnung) erfolgt spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber, wenn sie in prüffähiger Form mit den entsprechenden, vollständigen Belegen beim Auftraggeber vorliegt und die Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es sind Bankinstitut, IBAN und BIC/Swift-Code anzugeben.
- (7) Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlussrechnung ist neben der Abnahme auch die Prüfung und Freigabe der vollständigen Enddokumentation durch den Auftraggeber. Sofern nicht anders vereinbart, gilt für die Prüfung und Freigabe ein Zeitraum von 4 Wochen ab Eingang beim Auftraggeber als angemessen.
- (8) Für die Versicherungsleistungen des Auftraggebers erfolgt ein Abzug von 8 pro Mille der Nettogesamtabrechnungssumme bei der Schlussrechnung.
- (9) Die Schlussrechnung ist abschließend. Entsprechend wird der Auftragnehmer nach Stellung der Schlussrechnung keine weiteren Nachforderungen an den Auftraggeber stellen.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 18 von 24
----------------	---	-----------------

16. Sicherheitsleistung

- (1) Der Auftragnehmer hat eine Sicherheit in Höhe von 5% der Nettoauftragssumme zu leisten, die nach Vorlage der Schlussrechnung noch 5% der Nettoabrechnungssumme betragen muss. Diese Sicherheit dient sowohl der Absicherung der vertragsgemäßen Erfüllung des Auftrages, inklusive Rückzahlungsansprüche bei Überzahlungen, als auch der Sicherung der Gewährleistungsansprüche.
- (2) Die Sicherheit ist spätestens 5 Werktage (basierend auf einer 5-Tage-Woche) nach Vertragschluss und damit noch vor der ersten Abschlagszahlung an den Auftraggeber zu leisten.
- (3) Für die Sicherheit muss der Auftragnehmer eine Bürgschaft beibringen. Die Höhe der durch die Bürgschaft abgesicherten Sicherheit beträgt 5% der Nettoauftragssumme bzw. nach Vorlage der Schlussrechnung 5% der Nettoabrechnungssumme. Für die Bürgschaft ist eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft ohne die Einrede der Vorausklage eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich erfolgen und deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts, unterliegen. Der Auftragnehmer kann anstelle der Bürgschaft als Sicherheit einen Sicherheitseinbehalt durch den Auftraggeber in gleicher Höhe von der ersten Abschlagszahlung wählen. Dieses Wahlrecht muss der Auftragnehmer spätestens 5 Werktage (basierend auf einer 5-Tage-Woche) nach der Bestellung und damit noch vor der ersten Abschlagszahlung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich ausüben.
- (4) Die Kosten für die Sicherheit gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht oder nicht in vollständiger Höhe, ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen bis zur Höhe der Sicherheit zurückzubehalten.
- (5) Die Sicherheit ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben.

17. Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer ist zu Abtretungen sowie sonstigen Übertragungen seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht berechtigt. Dies gilt auch für Globalzessionen. Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nicht willkürlich verweigern. § 354 a HGB bleibt unberührt.

18. Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit aus einer Handlung oder einem Unterlassen des Auftragnehmers, das dieser zu vertreten hat, Ersatzansprüche Dritter gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt z.B. für Schäden, die auf fehlende oder mangelnde Sicherungsmaßnahmen, auf Überschreitung der Arbeitsstreifenbreite oder auf Nichterfüllung behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind. Die Freistellung umfasst sämtliche Aufwendungen, die durch die Erhebung solcher Ansprüche entstehen.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 19 von 24
----------------	---	-----------------

- (3) Für vom Auftragnehmer zu vertretende Beschädigungen an vorhandenen Anlagen ist der Auftragnehmer auch dann schadensersatzpflichtig, wenn die Benutzung der Anlagen dem Auftragnehmer vom Auftraggeber gestattet wurde.
- (4) Die Haftung des Auftragnehmers wird durch nach diesen Vertragsbedingungen vorzuweisende Versicherungen nicht eingeschränkt.

19. Versicherung

19.1 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer hat für das sich aus der Durchführung des Auftrages und den damit zusammenhängenden Verpflichtungen ergebende gesetzliche Haftungsrisiko eine Betriebshaftpflichtversicherung vor Vertragsabschluss auf Verlangen vorzuweisen und für die Dauer seiner Leistungspflicht unter Einschluss der Gewährleistungsdauer aufrecht zu erhalten. Die Mindestdeckungssummen dürfen je Schadensereignis
- bei Personenschäden 5.000.000 € (in Worten: fünf Millionen Euro)
 - bei Sachschäden inkl. Umwelthaftpflichtrisiko [Gewässerschäden sind im Umwelthaftpflichtrisiko eingeschlossen, soweit gesetzlich vorgeschrieben]
10.000.000 € (in Worten: zehn Millionen Euro)
 - bei Vermögensschäden, soweit diese die Folge eine versicherten Personen- und/oder Sachschadens sind
5.000.000 € (in Worten fünf Millionen Euro)

nicht unterschreiten. Der Versicherungsschutz beträgt für alle Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr 20 Millionen Euro und muss eine Deckung für die gesetzliche Haftung für die mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragten Nachunternehmer des Auftragnehmers einschließen. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss Umwelt-, Brand-, Explosions- und Gewässerschäden mit abdecken oder die Schadensrisiken müssen separat versichert sein.

- (2) Der Versicherungsschutz ist durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jegliche Änderung der Versicherung mitzuteilen.
- (4) Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen hinsichtlich Nachweis oder Fortbestand der in dieser Ziffer genannten Versicherungen, kann der Auftraggeber, ohne Beeinträchtigung anderer Rechte, bis zur Erbringung eines entsprechenden Nachweises die vertraglichen Zahlungen aussetzen und Leistungen des Auftragnehmers auf der Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers zurückweisen.

19.2 Exzedenten-Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftraggeber hat für die Auftragnehmer (Haupt- und Nebenunternehmen, Arbeitsgemeinschaften sowie deren Nachunternehmer) eine über die vom Auftragnehmer nachzuweisende Deckung der Haftpflichtversicherung hinausreichende Exzedenten-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 20 von 24
----------------	---	-----------------

- 15.000.000 € (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) für Personen-, Sach-, oder Gewässerschäden
 - 250.000 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) für Vermögensschäden abgeschlossen.
- (2) Besteht eine Grunddeckung mit höheren als den bei der Betriebshaftpflicht des Auftragnehmers geforderten Deckungssummen, so dürfen diese nicht reduziert werden. Der Versicherer der Exedenten-Haftpflichtversicherung leistet die Differenz zwischen der Grunddeckung und den o.g. Deckungssummen.
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei nicht auf die Gefahren, welche mit dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Luft- oder Wasserfahrzeugen aller Art und dem Lenken solcher Fahrzeuge oder dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen verbunden sind.

19.3 Bauwesen- und Montageversicherung

- (1) Für alle an der Errichtung der einzelnen Gewerke beteiligten Auftragnehmer hat der Auftraggeber eine Bauwesen-/Montageversicherung abgeschlossen.
- (2) Versichert sind sämtliche Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer im Auftrag des Auftraggebers durchführt. Zulieferungen des Auftraggebers sind mitversichert. Nicht versichert sind Baugeräte, Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Bauunterkünfte. Hilfsbauten sind versichert, sofern ihr Wert in der Auftragssumme voll enthalten ist.
- (3) Die Versicherung leistet keine Entschädigung, soweit für einen Schaden Ersatzleistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, insbesondere aus Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.
- (4) Werden Leistungen ganz oder teilweise außerhalb der normalen technischen Weiterentwicklung erstmalig ausgeführt, sind die Leistungen nicht erprobt oder von der zuständigen Genehmigungsbehörde nicht abgenommen, so ist dies dem Auftraggeber anzuzeigen.
- (5) Ist die Baustelle im Bereich eines Gewässers durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers durch Hochwasser gefährdet, so sind vom Auftragnehmer die höchsten monatlichen Wassermengen oder Wasserstände, die während der letzten 10 Jahre an dem der Baustelle am nächsten liegenden und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden, beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzufragen und an Fa. deas Deutsche Assekuranz Makler GmbH, Werner Eckert-Str. 11, 81829 München (Telefon 089/741154-0) bekannt zu geben.
- (6) Je Schadensfall wird von der Entschädigung ein Selbstbehalt abgezogen.
- (7) Der Selbstbehalt beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) bei Ereignissen, die die Aufgabe einer bereits begonnenen Bau- bzw. Montageleistung wegen technischer, geologisch bedingter Ursachen oder auf Grund von Bedienungsfehlern zur Folge haben, sowie bei Ereignissen infolge von Rohrvortrieb, Pressungen, Horizontalbohrungen oder Dükerverlegungen, für Schäden an der Montageausrüstung 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro) und für alle übrigen Schäden 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 21 von 24
----------------	---	-----------------

(8) Die Höchstentschädigungsleistung beträgt 10.000.000 € (in Worten: zehn Millionen Euro).

19.4 Schadensmeldung

- (1) Schäden hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich bzw. per E-Mail an den Auftraggeber zu melden.
- (2) Dem Auftraggeber und dessen Versicherungsmakler sind die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Bei Schäden infolge Diebstahl und Feuer ist seitens des Auftragnehmers Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- (4) Der mitversicherte Auftragnehmer ist für die Erfüllung der Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen, die beim Versicherungsmakler des Auftraggebers eingesehen werden können, verantwortlich. Alle Haftpflichtschäden sind der eigenen Haftpflichtversicherung zur Grunddeckung anzuzeigen. Das Schadensbild ist bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeit Eingriffe erfordern. Dem Beauftragten des Versicherers ist die Besichtigung der beschädigten Sache zu gestatten. Die anlässlich des Schadens ausgewechselten Teile sind für eine Besichtigung zur Verfügung zu halten.

20. Kündigungsrechte

- (1) Die Kündigung des bestehenden Vertrags richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere §§ 648, 648a BGB).
- (2) Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer, sofern er mit seinen Leistungen bereits begonnen hat, die volle Vergütung. Er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages an Kosten spart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 BGB).
- (3) Sofern der Auftragnehmer im Falle einer von ihm nicht zu vertretenden Kündigung seitens des Auftraggebers noch nicht mit seinen Leistungen begonnen hat, hat er keinen Ersatzanspruch analog Abs. 2 gegen den Auftraggeber.

21. Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zu Grunde liegenden Patent- und Schutzrechte im gesetzlichen Umfang und zur vertragsgemäßen Verwendung uneingeschränkt nutzen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass Rechte Dritter dem Nutzungsrecht nicht entgegenstehen und keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter frei und ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit Inanspruchnahme Dritter zu erstatten.
- (2) Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen verwerten und ändern. Gleiches gilt für Bauwerke und Anlagen, auf die sich der Auftrag bezieht.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 22 von 24
----------------	---	-----------------

- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, auf Grund der vorgenannten Regelungen weder Urheberrechte noch Schutzrechte gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag geltend zu machen.

22. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Artikel, Filme und Fotografien, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, nicht zum Zwecke der Veröffentlichung oder für Vorträge verwenden. Außerdem darf der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keinerlei Auskünfte über das Projekt oder in der Nähe befindliche Anlagen oder Einrichtungen erteilen. Gleiches gilt für die Benennung des Auftrages als Referenz.
- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages sowie die im Zusammenhang mit diesem erhaltenen Informationen unabhängig von einer entsprechenden Kennzeichnung sowie unabhängig davon, ob diese körperlich oder nicht-körperlich sind, vertraulich zu behandeln und nicht für andere Zwecke als die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Kaufgegenstände zu verwenden, nicht zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere technische, wirtschaftliche, finanzielle, betriebliche Informationen, Spezifikationen, Unterlagen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Daten und Programme der jeweils anderen Vertragspartei. Die zur Vertragserfüllung betrauten Personen und Nachunternehmer sind ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten.
- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Vertragspartei nachweist, dass die vertraulichen Informationen
- ihr bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren,
 - ohne Verstoß gegen die in dieser Ziffer enthaltenen Verpflichtungen bereits öffentlich zugänglich waren,
 - auf Grund einer gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verpflichtung oder Anordnung offenzulegen sind.
- (4) Eine Weitergabe an Dritte ist – abgesehen von den vorgenannten Ausnahmen – nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.
- (5) Die Vertragsparteien werden die vertraulichen Informationen, ihnen überlassenen Unterlagen und Daten sorgfältig aufbewahren und in geeigneter Weise sicherstellen, dass Dritte keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen, diesen Unterlagen und Daten erlangen können.
- (6) Die Ausführungsunterlagen einschließlich Pläne und Zeichnungen bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Baupläne sind nach Beendigung der Bauarbeiten dem Auftraggeber unaufgefordert inklusive aller Rotstricheintragungen vollständig zurückzugeben.
- (7) Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Planer, Berater oder Gesellschafter einer Vertragspartei oder an vom Auftraggeber beauftragte Dritte ist zulässig, wenn diese sich ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder beruflich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 23 von 24
----------------	---	-----------------

- (8) Wirtschaftlich sensible Informationen über Netzkunden und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Netzbetrieb, soweit diese nicht auf den Internetseiten des Auftraggebers oder von einer Behörde veröffentlicht sind, sind vertraulich zu behandeln (§ 6a EnWG).
Informationen über Netzkunden sind beispielsweise Informationen über Netzanschlüsse, Lieferanten von Netzkunden sowie Anschlusskapazitäten. Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen sind beispielsweise Informationen über Dimensionierung und Kapazität einzelner Leitungsschnitte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter entsprechend zu belehren.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EU VO Nr. 1227/2011 vom 25.10.2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“ Verordnung) einzuhalten und insbesondere die Verpflichtungen und Verbote mit Bezug zum Insiderhandel, d.h. die unberechtigte Weitergabe oder Verwendung von Insiderinformationen für den Energiegroßhandel nach Artikel 3 REMIT, zu beachten.
- (10) Die vorgenannten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsanforderungen gelten auch über die Beendigung der Vertragsabwicklung hinaus fort.
- (11) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten.

23. Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des Auftraggebers (München), soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.
- (3) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen des Vertrages wirksam. Die Vertragsparteien werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende wirksame Bestimmung ersetzen.
Dies gilt entsprechend für eine unerkannte Regelungslücke.

Stand: 05/2018	Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bau von Gasrohrleitungen und gastechnischen Anlagen sowie Teilen davon (AVG)	Seite 24 von 24
----------------	---	-----------------